

Allgemeine Mietbedingungen für einen Händlerstand auf der NiCon

Hinweis:

Die Preise der NiCon 2018 wurden aufgrund erhöhter Nebenkosten der Veranstaltung erhöht.

Allgemeines

Die NiCon findet vom **05.10.2018** bis zum **7.10.2018** im Freizeitheim Vahrenwald statt.

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind zu befolgen. Bei Verstoß haftet nicht der Veranstalter.

Den Anweisungen des Veranstalters, dessen Gehilfen und des Hauspersonals sind zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten.

Angebote Waren und Verantwortlichkeit

Verantwortlich und Ansprechpartner für die Händler auf der NiCon ist der Hauptorganisator oder eine von ihm benannte Vertretung.

Jeder Händler ist selbst verantwortlich für die von ihm angebotenen Waren.

Der Händlerraum und der zur Verfügung gestellte Lagerraum wird nach dem Ende der Öffnungszeiten für die Besucher unzugänglich gemacht. Für abgedeckte Stände und Waren, die auf der Freifläche oder außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gelagert werden, haftet der jeweilige Eigentümer.

Raubkopien oder unlicenzierte Ware dürfen nicht auf der NiCon angeboten werden.

Jeder Händler hat auf Bitte des Veranstalters nachzuweisen, dass seine zum Verkauf bestimmten Waren lizenziert sind. Sollte der Händler dieser Bitte nicht nachkommen können, so hat er die Waren unverzüglich aus seinem Angebot zu entfernen. Kommt er dem nicht nach, behält sich der Veranstalter vor, den Anbieter der Ware und dessen Geschäft von der Veranstaltung zu verweisen. In diesem Fall wird die Standgebühr nicht zurück erstattet.

Nicht Jugendfreie Ware darf nicht offen angeboten werden.

Standgebühren

Die Gebühren sind der Tabelle am Ende dieses Dokuments zu entnehmen.

Die Gebühren sind vorab, auf das Konto des Veranstalters zu überweisen. Der fällige Rechnungsbetrag wird mit der Zahlungsaufforderung zugestellt. Ab Erhalt der Zahlungsaufforderung bleiben 2 Wochen um die Rechnung zu begleichen. Sollte der Rechnungsbetrag nicht binnen 2 Wochen überwiesen werden wird die Bestellung des Standplatzes storniert. Eine Zahlung vor Ort ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich.

Kann ein Händler trotz vorheriger Anmeldung nicht an der Veranstaltung teilnehmen, so hat er sich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem für ihn zuständigen Ansprechpartner zu melden; andernfalls besteht kein Anspruch auf Erstattung schon gezahlter Standgebühren.

Auf- und Abbauzeiten sowie Standfläche

Jeder Händler ist für den Auf- und Abbau seines Standes selbst verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, die gemietete Anzahl an Tischen dem Mieter zur Verfügung zu stellen. Jeder Händler erhält bei Bedarf einen Stromanschluss gestellt.

Der Händler hat sich bei Auf- und Abbau seines Standes an die Zeitvorgaben des Veranstalters zu halten. Einlass zum Aufbau der Stände ist für Mieter, die ihren Mietanspruch nachweisen können, am Donnerstag den **04.10.2018** ab 14:00 Uhr. Ein vorzeitiger Einlass ist nicht möglich. Sollte ein Händler vorzeitig anreisen, hat er sich bis zum offiziellen Aufbaubeginn außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten aufzuhalten. Der Stand muss bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aufgebaut und verkaufsbereit sein. Die Abbauzeit beträgt nach Veranstaltungsende zwei Stunden. Sollten diese Zeitvorgaben nicht eingehalten werden, entsteht für den Händler eine Strafgebühr in Höhe von 50,-€ pro angebrochene überzogene Stunde. Die Strafgebühr ist vor Ort in bar zu zahlen.

Bei vorzeitigem Abbau besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Standgebühren. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Hauptorganisator oder einer von ihm benannten Vertretung.

Die angemeldete Standgröße darf nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere auch für aufgestellte Regale oder Displays. Eine Änderung an der Standfläche bzw. eine Erweiterung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter möglich. Regale müssen vom Händler selbst mitgebracht werden.

Entsorgung von Abfall

Jeder Händler ist für die Entsorgung seines mitgebrachten/entstandenen Abfalls (Verpackungsmaterialien, Papier, Karton, etc.) selbst zuständig. Die NiCon stellt für die Veranstaltung jeweils einen Container für Papier/Pappe und Normalmüll zur Verfügung. **Die Besitzer des Veranstaltungsortes weisen darauf hin, dass die häuslichen Müllbehälter nicht genutzt werden sollen und ggf. eine Strafgebühr für die zusätzliche Entsorgung fällig ist.**

Speisen und Getränke

Das Mitführen und der Verzehr von selbst mitgebrachten Lebensmitteln und Getränken sowie deren Verkauf sind auf dem gesamten Gelände des Freizeitheims Vahrenwald untersagt. Dieser Beschluss beruht auf der Entscheidung des Vermieters und der Stadt Hannover. Bei Nichteinhaltung kann der Händler von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Etwaige Strafgebühren der Stadt Hannover sind durch den Verursacher zu zahlen.

Zufahrt zum Gelände

Die Zufahrt zur Entladestelle durch den Parkplatz des Schwimmbades vor dem Nebeneingang des Freizeitheims ist zum Be- und Entladen mit einem Fahrzeug nur temporär zu befahren. Das Fahrzeug muss aufgrund der dortigen Feuerwehrezufahrt jederzeit entfernt werden können. Das Freizeitheim Vahrenwald hält sich vor dort geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugführers abschleppen zu lassen.

Gebührentabelle

	<u>Preis pro Tisch</u>	<u>Preis pro Regalstellfläche</u>
<u>Freitag, Samstag & Sonntag</u>	<u>100€</u>	<u>20€</u>

Die Tischgröße beträgt je nach Stellplatz 1,20m x 0,80m oder 1,40m x 0,70m und die maximale Regalgröße 0,90m x 0,50m. Preise für einzelne Tage können erfragt werden.